

Gerichtsurteile kommentiert



Kein Wildschadenersatz an Landwirt

Jagdausübungsberechtigte klagten vor dem Amtsgericht Grevesmühlen für die Aufhebung des Vorbescheides und die Zurückweisung des gegen sie gerichteten Wildschadenersatzanspruches und erhielten Recht

Wildschweine hatten auf einer zuvor mit Mais bestellten Fläche, die danach bestellte Triticale fast gänzlich geschädigt. Ursache war, dass der Landwirt trotz unverhältnismäßig hohem Kolbenbruchs, der nach dem Häckseln auf der Fläche lagerte, diese gleich im Herbst pflügte und mit Triticale bestellte. Das Amts-

gericht Grevesmühlen wies erstinstanzlich die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Belange der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft denen der Jagd vorgehen würden.

Der Landwirt brauche sich deshalb nicht darauf verweisen zu lassen, auf der geschädigten Fläche zur Schadensvermeidung erst im Frühjahr erneut Mais oder eine andere Sommerfrucht anbauen zu müssen.

Die Berufung der Kläger vor dem Landgericht Schwerin hatte dagegen Erfolg. Das Schweriner Landgericht entschied im Urteil vom 8. 11. 2002 zu Gunsten der Jagdausübungsberechtigten.

Das Landgericht folgte der Auffassung der Kläger, wonach der Landwirt durch die Bestellung der mit Bruchkolben übersäten Fläche gleich im Herbst, dem Schadenseintritt durch nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung Vorschub geleistet hat. Insofern sei dessen Mitverschulden als ganz überwiegend anzusehen und der Wildschadenersatzanspruch deshalb abzulehnen. Das Gericht nennt in seinen Entscheidungsgründen als weitere Beispiele für nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung das Einpflügen von Bodenfrüchten wie Rüben und Kartoffeln oder das Unterpflügen von abgehäckselt, nicht abgeernteten Mais mit nachfolgender Getreideaussaat (Urteil LG Schwerin vom 8. 11. 2002, Az. 6 S 269/01).